

Weitere Regelungen, die beachtet werden müssen:

Mitführen von Warnwesten (UVV/GUV-V D29 § 31)

In gewerblich genutzten Fahrzeugen hat der Unternehmer dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrzeuge mit geeigneter Warnkleidung für wenigstens einen Versicherten ausgerüstet werden. Bei Fahrzeugen, die ständig mit Fahrzeugführer und Beifahrer besetzt sind, ist das Mitführen von Warnwesten für Fahrer und Beifahrer Pflicht.

Von der Mitführipflicht von Warnwesten kann nur abgesehen werden, wenn der Fuhrparkverantwortliche den Fahrern eine schriftliche Weisung gegeben hat, dass keine Reparaturen und/oder Wartungsarbeiten unterwegs ausgeführt werden dürfen.

Die Anordnung/Weisung muss im Bordbuch eingheftet werden.

Einsatz von Lkws

Sonntagsfahrverbot:

§ 30 StVO, Umwelt und Sonntagsfahrverbot (Auszug)

(3) An Sonn- und Feiertagen dürfen in der Zeit von 0:00 bis 22:00 Uhr keine Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen verkehren.

Die Ausnahmeregelungen gelten nicht für den Fahrzeugeinsatz bei der Deutschen Bahn.

Beispiel:

Ein VW-Caddy ist als Lkw zugelassen und darf als Solofahrzeug an Sonn- und Feiertagen fahren. Wird jedoch ein Anhänger mitgeführt, fällt das Fahrzeug unter das Sonntagsfahrverbot. Es sind hier jegliche Arten von Anhängern zu verstehen, also auch Anh.-Arbeitsmaschinen oder Wohn- und Bauwagen.

Muss an Sonn- und Feiertagen gefahren werden, ist eine Ausnahmegenehmigung vom zuständigen Regierungspräsidium oder Ordnungsamt erforderlich.

Sonntagsfahrverbot für Lkw > 7,5 t und dazu sämtliche Lkws mit Anhängern (Auslegung durch die Gerichte)

Vom Grundsatz hat sich an diesem Thema nichts geändert. Das Problem, das vermehrt auftritt, ist die unterschiedliche Interpretation der Fahrzeugzulassung.

Mehrere OLG (Oberlandesgerichte) interpretieren einen Lkw nach folgendem Wortlaut:

„Lkw sind Kfz, die nach Bauart und Einrichtung zur Güterbeförderung bestimmt sind, wobei es weder auf die Anzahl der Räder (3 oder mehr) noch auf den Eintrag im Kraftfahrzeugschein oder -brief (Zulassungsbescheinigung Teil I oder Teil II) ankommt.“

„Pkw mit Personenkabine und anschließender Ladefläche (Doka) sind Lkw und unterliegen bei Anhängerbetrieb dem Fahrverbot.“

Da bei der DBAG viele **Transporter/Kleintransporter mit Anhängerkupplung** und einer Pkw-Zulassung eingesetzt werden, ergeben sich bei Kontrollen und der praktizierten Auslegung einiger Gerichte unter Umständen Probleme für den Nutzer.

Um hier auf der sicheren Seite zu sein, schlagen wir Ihnen folgende Lösung vor:

Überprüfen Sie bitte die Eintragung im Fahrzeugschein (Zulassungsbescheinigung Teil I, Feld 5) ob Pkw- oder Lkw-Eintrag (siehe unten)

Fahrzeugklasse M1, M1G, M2 und M3 sind Fahrzeuge zur Personenbeförderung (PKW)
Fahrzeugklasse N1, N2 und N3 sind Fahrzeuge zur Güterbeförderung (LKW)

Muss an Sonn- und Feiertagen mit diesem Kfz und Anhänger gefahren werden (Bereitschaft), sollten Sie eine Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot beantragen. Leider ist es regional verschieden, wo die Ausnahmegenehmigung beantragt werden kann. Auskunft erteilt Ihnen die Polizei oder das Ordnungsamt. Versuchen Sie immer eine flächendeckende Ausnahmegenehmigung zu erreichen. Nur so ist gewährleistet, dass alle möglichen Strecken ohne Probleme befahren werden.